

**Verordnung der Großen Kreisstadt Marienberg
über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**

vom 05.11.2001

zuletzt geändert mit der 3. Änderungsverordnung vom 20.03.2017

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereiche
- § 2 Höhe
- § 3 Übergangsregelung (**entfallen**)
- § 4 Inkrafttreten

Lagepläne

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. 1 S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Mai 1998 (BGBl. I 1998, S. 810), in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 19. Juni 2001 hat der Stadtrat der Stadt Marienberg am 05.11.2001 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereiche

Geltungsbereich 1

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Marienberg werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

Geltungsbereich 2

Dieser Geltungsbereich gilt für nachfolgende Parkflächen:

- | | |
|---|--|
| - Rätzteichgebiet
(Gemarkung Marienberg) | Flurstücks-Nr. 1758/6 - Gelobtland 6
Flurstücks-Nr. 1786/1 - Brettmühlenstraße
Flurstücks-Nr. 1786/2 - Brettmühlenstraße |
| - OT Satzung
Loipenparkplatz
(Gemarkung Satzung) | Flurstücks-Nr. 729 - Obere Dorfstraße |
| - OT Pobershau
Katzensteinparkplatz
(Gemarkung Pobershau) | Flurstücks-Nr. 754 - Katzensteinweg
Flurstücks-Nr. 753 - Katzensteinweg |

entsprechend beiliegenden Lageplan.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 Geltungsbereich 1 wird eine Gebühr von 0,15 € je angefangene halbe Stunde erhoben.

(2) Für das Parken auf den Parkplätzen im Sinne des § 1 Geltungsbereich 2 werden als Gebühren in den Monaten

April – September	je angefangene halbe Stunde Maximalnutzungsgebühr (Tagesgebühr)	0,30 € 1,50 €
Oktober – März	je angefangene halbe Stunde Maximalnutzungsgebühr (Tagesgebühr)	0,50 € 3,00 €

erhoben.

§ 3 Übergangsregelung

(entfallen)

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Marienberg, den 05.11.2001

gez. Wittig
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.